



Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen

1. Allgemeines

1.1 Das Amtsgeheimnis

Behörden, Schulleitungs- und Lehrpersonen unterstehen der Schweigepflicht (§ 71 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1); § 51 Personalgesetz (PG, LS 177.10)). Sie sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Die Mitglieder der Schulpflege und die Schulleitungs- und Lehrpersonen sind somit von Gesetzes wegen verpflichtet, grundsätzlich alles im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Gehörte, Gesehene und Gelesene vertraulich zu behandeln.

1.2 Die Entbindung vom Amtsgeheimnis

Art. 320 Ziff. 2 Strafgesetzbuch (StGB) gewährt demjenigen Straffreiheit, der geheimhaltungspflichtige Tatsachen mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde preisgibt. Dies bedeutet, dass die Schulleitungs- und Lehrpersonen bei der Schulpflege, die Schulpflegemitglieder beim Bezirksrat um Entbindung vom Amtsgeheimnis nachzusuchen haben. Stellt sich die Frage der Zeugnispflicht in Zivil- oder Strafprozessen (vgl. Ziffer 2.2 und 2.3) kann die Ermächtigung zur Aussage von der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Behörde verfügt werden. Im entsprechenden behördlichen Schreiben muss festgehalten werden, gegenüber wem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zur Äusserung ermächtigt ist. Überwiegt im konkreten Fall das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse, wird die Ermächtigung zur Aussage erteilt (vgl. Art. 170 Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)).

Eine Ermächtigung ist durch mindestens die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu unterschreiben und kann wie folgt aussehen:

„Entbindung vom Amtsgeheimnis von Frau/Herr XY

Frau/Herr XY, Lehrperson im Schulhaus. Schöneracker, wird gestützt auf Art. 320 Ziff. 2 StGB für die Einvernahme im Prozess in Sachen A. gegen B. betreffend (z.B. Vorfall vom (Datum), schulische Situation von (Name) etc.) vom Amtsgeheimnis (Schweigepflicht) entbunden.“

1.3 Datenschutzrechtliche Grundlagen für die Weitergabe von Personendaten und besonderen Personendaten

Personendaten beziehen sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person.

Bei den sog. besonderen Personendaten besteht wegen ihrer Bedeutung und der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung (§ 3 IDG). Besondere Personendaten sind z.B. religiöse, weltanschauliche Ansichten, die Gesundheit, ethnische Herkunft, Intimsphäre, administrative oder strafrechtliche Verfahren oder Sanktionen etc.

Im Schulbereich spielen die personenbezogenen Informationen eine zentrale Rolle. Namentlich im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen oder in der Schulsozialarbeit werden viele personenbezogene Daten bearbeitet.

Personendaten dürfen Dritten bekanntgegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung (z.B. ein Gesetz oder eine Verordnung) dies zulässt oder die betroffene Person (Schülerin oder Schüler bzw. die Eltern) zustimmen.

Bei besonderen Personendaten braucht es für die Bekanntgabe stets ein formelles Gesetz. Das heisst über die rechtliche Regelung entscheidet das Stimmvolk oder gegen die geplante Regelung kann ein Referendum ergriffen werden. Ebenfalls möglich ist die Bekanntgabe, wenn die betroffenen Personen *ausdrücklich* eingewilligt haben. Ausdrücklich heisst schriftlich festgehalten. Ausserdem muss klar sein, auf welche Informationen sich die Einwilligung genau bezieht. Sowohl bei Personendaten als auch bei besonderen Personendaten ist im *Einzelfall* im Rahmen der sog. Amtshilfe eine Bekanntgabe zwischen zwei öffentlichen Organen (Gemeinden, Kantonen) zulässig. Es dürfen aber nur Informationen weitergegeben werden, welche das andere öffentliche Organ für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt (§§ 16 und 17 IDG).

Es ist darauf hinzuweisen, dass das IDG in hängigen Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege nicht gilt (§ 20 Abs. 3), da in diesen Bereichen entsprechende Spezialbestimmungen gelten.

Zum Datenschutz vgl. auch die Broschüre „Informations- und Datenschutzgesetz (IDG), Handreichung für Schulen“, Bildungsdirektion, 1. Auflage April 2009.

1.4. Verhältnis Amtsgeheimnis – Datenschutz

Liegt eine gesetzliche Grundlage zur Bekanntgabe von Daten vor, ist keine Entbindung von der Schweigepflicht im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 StGB erforderlich. Die betroffenen Personen entscheiden selbstständig, ob sie die Daten bekannt geben wollen oder nicht. Obwohl sie dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB unterstehen, machen sie sich in diesem Fall nicht strafbar; die gesetzliche Grundlage gilt als Rechtfertigungsgrund.

Beispiel: Die Schulpflege übermittelt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Daten einer Schülerin, die von den Eltern seit längerer Zeit weder betreut noch beaufsichtigt wird und regelmässig zu spät oder gar nicht zum Unterricht erscheint. Die Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, zur Abklärung des Sachverhalts in einem kindesschutzrechtlichen Verfahren mitzuwirken bzw. Akten herauszugeben und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen (Art. 448 Abs. 1 und Abs. 4 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).

Benötigt ein öffentliches Organ zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags Informationen, so kann es im Einzelfall um Amtshilfe nachsuchen (vgl. dazu oben Ziff. 1.3). Vor diesem Hintergrund braucht es für die Auskunft gebende Person keine Entbindung von der Schweigepflicht. Die Strafbarkeit entfällt, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Bei der Weitergabe von personenbezogenen Informationen ist das Verhältnismässigkeitsprinzip einzuhalten: Es dürfen nur Informationen bekanntgegeben werden, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe der anfragenden Stelle sachlich erforderlich sind.

Beispiel: Liegt bei einer Gemeinde ein Einbürgerungsgesuch vor, hat diese laut kantonaler Bürgerrechtsverordnung u.a. abzuklären, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist. Hat die Einbürgerungskommission der Gemeinde konkrete Hinweise erhalten, dass ein Schüler sich nicht für die Einbürgerung eigne, da er in der Schule durch wiederholte Gewalttätigkeit gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern und Sachbeschädigungen auffalle, kann sie die Schule (Schulpflege oder Schulleitung) anfragen, ob zu diesem Sachverhalt Angaben gemacht werden können. Diese Auskunft kann die Schulpflege oder Schulleitung im Rahmen der Amtshilfe gewähren.

Willigt eine betroffene Person (oder bei Schülerinnen und Schülern die Sorgeberechtigten) im Einzelfall ein, können Daten ebenfalls ohne Entbindung von der Schweigepflicht bekannt gegeben werden (§§ 16 Abs. 1 lit. b und 17 Abs. 1 lit. b IDG). Die Einwilligung gilt als Rechtfertigungsgrund.

2. Die Anzeige- und Auskunftspflichten im Einzelfall

2.1 Anzeigepflicht von strafbaren Handlungen

Gemäss den Art. 302 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und § 167 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) haben Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Voraussetzung dieser Anzeigepflicht ist ein konkreter Tatverdacht. Erforderlich ist daher eine gewisse Intensität eines Verdachts und nicht nur die blosse Möglichkeit strafbaren Verhaltens. Ausgenommen von der

Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Angestellte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht hervor, dass Lehrpersonen, die auf das Vertrauen ihrer Schülerinnen und Schüler angewiesen sind, um ihre Tätigkeiten gut erfüllen zu können, nicht verpflichtet aber berechtigt sind, ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen von Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern und Geschwister anzuzeigen. Auf die Schwere des Delikts kommt es dabei nicht an. Die Lehrperson hat - allenfalls nach Rücksprache mit der Schulleitung oder Fachpersonen, denen sie den Fall anonym schildern kann - zu entscheiden, ob in Anbetracht der konkreten Umstände, der gesamten Situation des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und der Art und Schwere des Delikts eine Anzeige zum gegebenen Zeitpunkt als sinnvoll und notwendig erachtet wird oder nicht. Verzichtet die Lehrperson auf eine Strafanzeige, entbindet sie dies nicht davon, pädagogisch zu handeln.

Die Schulpflege hat bei einem erheblichen und konkreten Verdacht auf eine strafbare Handlung Anzeige zu erstatten, da sie zu den Schülerinnen und Schülern und deren Angehörigen nicht in einem persönlichen Vertrauensverhältnis im Sinne von § 167 Abs. 1 GOG steht. Schulleitungspersonen haben im Einzelfall zu entscheiden, ob sie sich auf ein Vertrauensverhältnis berufen können oder nicht.

2.2 Aussagepflicht als Zeugin oder Zeuge in einem Strafprozess

Grundsätzlich können Schulpflegemitglieder, Schulleitende und Lehrpersonen Zeugen im Sinne von Art. 162 StPO sein. Sie unterliegen der allgemeinen Zeugnispflicht und haben einer Vorladung des Gerichts Folge zu leisten. Da sie aber dem Amtsgeheimnis unterstehen, setzt ihre Aussage eine schriftliche Ermächtigung der vorgesetzten Behörde (Schulpflege oder Bezirksrat) voraus (Art. 170 Abs. 2 StPO). In der Vorladung als Zeuge liegt das Gesuch um Ermächtigung zur Aussage. Es ist Sache der vorgeladenen Person, den Entscheid der vorgesetzten Behörde einzuholen. Die Behörde wägt bei ihrem Entscheid das Interesse an der Notwendigkeit der Zeugaussage zur Wahrheitsfindung gegen das Interesse der Verwaltung sowie allenfalls Privater an der Geheimhaltung bestimmter Umstände ab.

2.3 Aussagepflicht in einem Zivilprozess

Gemäss Art. 166 Abs. 1 lit. c Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) kann in einem Zivilprozess (z.B. in einem Scheidungsverfahren) die Mitwirkung bei der Feststellung von Tatsachen verweigert werden, die dem Behördenmitglied oder der angestellten Person in ihrer amtlichen Tätigkeit (vgl. Art. 110 Abs. 3 StGB) anvertraut worden sind oder die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen hat. Sie (z.B. eine Zeugin oder ein Zeuge) hat jedoch auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegt oder wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt worden ist. Es ist zum Beispiel denkbar, dass eine Lehrperson vom Gericht eingeladen wird, im Scheidungsverfahren von Eltern einer Schülerin oder eines Schülers auszusagen. In aller Regel wird die Lehrperson gerichtlich aufgefordert, in Form eines schriftlichen Berichts Auskunft über

den Entwicklungszustand und das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers zu erteilen. Weiter kann sie die Zusammenarbeit zwischen ihr als Lehrperson und den Eltern beschreiben. Besteht ein privater Kontakt zwischen der Lehrperson und den Eltern oder einem Elternteil, legt sie diesen in ihrem Bericht offen. Damit gibt die Lehrperson sachdienliche Informationen und Beobachtungen weiter, die sich auf den Unterricht und das betroffene Kind beziehen.

2.4 Melde- und Mitwirkungspflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von Art. 307 Abs. 1 ZGB erfahren, sind gesetzlich zur Meldung an die Kindesschutzbehörde verpflichtet (Art. 443 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Schulrechtlich obliegt es der Schulpflege, die Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde vorzunehmen (§ 51 Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) (vgl. auch Ziff. 2.4).

Link:

[Melde- und Mitwirkungspflichten der Lehrpersonen im Verfahren vor der Kindesschutzbehörde](#)

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Schulpflege verpflichtet, die Kindesschutzbehörde zu informieren, wenn die Probleme einer Schülerin bzw. eines Schülers nicht nur schulischer Art sind und von der Schulbehörde aufgrund ihrer Kompetenzen nicht oder nicht alleine gelöst werden können. Die Kindesschutzbehörde ist darauf angewiesen, gerade auch von einer Schulbehörde Informationen zu erhalten, um einem Kind die aus fürsorgerischer oder kindeschutzrechtlicher Sicht notwendige Hilfe zukommen zu lassen (bezüglich Datenschutz, Anzeigepflicht und Datenweitergabe vgl. Ziffern 1.3 und 1.4).

3. Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge

Art. 275a Abs. 2 ZGB gesteht den Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Demnach können diese bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind,

wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen, und zwar ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist.

Im Schulbereich sind bezüglich Auskunftsrecht folgende Punkte zu beachten:

Solange keine rechtskräftigen gerichtlichen oder vormundschaftlichen Anordnungen zum Sorgerecht vorliegen, haben beide Elternteile - auch wenn sie nicht den gleichen Wohnort haben - die elterliche Sorge inne und haben die gleichen Mitwirkungs- und Auskunftsrechte. Mit andern Worten: Wohnen die Kinder bei nur einem Elternteil, bedeutet dies nicht, dass dieser Elternteil alleine sorgeberechtigt ist.

Auskünfte an den Elternteil ohne elterliche Sorge haben sich auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes in dem von der Drittperson betreuten Bereich (schulischer oder therapeutischer Bereich) zu beschränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind demnach auszuklammern.

Der Elternteil ohne elterliche Sorge hat die Auskunft bei der Drittperson einzuholen (sogenannte „Holschuld“). Es genügt ein einmaliges Begehren des nichtsorgeberechtigten Elternteils, um durch die Lehrperson regelmässig orientiert zu werden. Allenfalls kann die Art und Weise des Informationsflusses zwischen Lehrperson und Elternteil ohne elterliche Sorge schriftlich festgehalten werden.

Grundsätzlich sind Drittpersonen berechtigt und verpflichtet, dem Elternteil ohne elterliche Sorge auf dessen Verlangen die genannten Auskünfte zu erteilen. Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Einschränkungen (gerichtliche oder kindesschutzrechtliche Anordnungen - und nur solche - können in seltenen Fällen das Auskunftsrecht einschränken) zu informieren. Allenfalls kann ein Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Anordnung der Kindesschutzbehörde verlangt werden.